

B 1.2 Baupflicht

B 1.2.1 Bekanntmachung der Diözese Augsburg über die staatliche Baupflicht an Pfarrgebäuden B 1.2.1

Vom 25. Juli 1963

Über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden ist zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben katholischen Diözesen in Bayern eine Vereinbarung abgeschlossen worden, die wir nachstehend mitteilen.¹

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus, nachfolgend „Staat“ genannt
und

den sieben katholischen Diözesen in Bayern, vertreten durch die Hochwst. Herren Diözesanbischöfe, nachfolgend „Kirche“ genannt
wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

(1) Soweit der Staat an Pfarrgebäuden baupflichtig ist, wird er künftig nach den dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigegebenen Baupflichtrichtlinien verfahren. Staat und Kirche sind sich darüber einig, daß § 1 der Baupflichtrichtlinien als allgemeiner Grundsatz auch Abschnitt II der Baupflichtrichtlinien beherrscht, der bei einer wesentlichen Fortentwicklung der hiernach maßgebenden Verhältnisse entsprechend anzupassen ist.

(2) In Fällen subsidiärer Baupflicht gilt Absatz 1, soweit der primär Baupflichtige leistungsunfähig ist.

(3) Die Kirche verpflichtet sich vergleichsweise den Staat freizustellen, soweit er gegenwärtig oder künftig in einem über die Baupflichtrichtlinien hinausgehenden Umfang in Anspruch genommen wird. Die besonderen Verpflichtungen des Staates, die sich aus der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung ergeben, bleiben unberührt. Die Ablösung dieser Verpflichtungen wird angestrebt.

(4) Der Staat verpflichtet sich, an die Kirche vergleichsweise einen Betrag von 3 Mio. DM zu zahlen. Damit sind auch die bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gemachten Aufwendungen der Kirche für Pfarranwesen mit staatlicher Baupflicht einschließlich etwaiger Neubauten abgegolten.

§ 2

(1) Die Vertragspartner streben die Fixierung der Leistungen auf Grund der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden in Form einer festen jährlichen Pauschalzahlung (Baukanon) unter Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse an.

¹ Staatlicherseits veröffentlicht durch Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden vom 20. 3. 1963 (KMBI. S. 235, ber. S. 424)

B 1.2.1

- (2) Die Ablösung der Baupflicht in Einzelfällen, insbesondere bei der Errichtung von Neubauten oder bei langjährigen Vakanzen wird nicht ausgeschlossen.
- (3) Ein Baupflichtkataster wird erstellt werden.

§ 3

Die Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung einer Garage (§ 20 Ziff. 2 der Baupflichtrichtlinien) übernimmt der Staat in den in der Anlage 3 aufgeführten Fällen. Entsteht in weiteren Fällen das dienstliche Bedürfnis für das Halten eines Personenkraftwagens, wird der Staat die Anlage 3 im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde ergänzen. Einen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses bildet vor allem die räumliche Ausdehnung des dauernden Amtsbereichs des Stelleninhabers.

§ 4

(1) Schwierigkeiten bei der Auslegung dieser Vereinbarung sollen durch gütliche Einigung behoben werden.

(2) Die Vertragspartner werden bei einer wesentlichen Fortentwicklung der in § 1 der Baupflichtrichtlinien genannten Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung der Baupflichtrichtlinien aufnehmen.

...

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Protokollnotizen

1. Zu § 1 Abs. 1:

Staat und Kirche gehen davon aus, daß es sich bei der in § 1 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Verpflichtung um einen klagbaren Anspruch handelt.

2. Zu § 2 Abs. 1:

Der Staat strebt die Fixierung der Baupflicht an Pfarrgebäuden in Form eines Baukanons unbeschadet seines Wunsches an, die Baupflicht an Pfarrgebäuden abzulösen (vgl. Beschluß des Bayerischen Landtags vom 17. Oktober 1958, Beilage 3953).

(*ABl.* 1963 S. 190f.)

Richtlinien für die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden (Baupflichtrichtlinien – BaupfIR)

(Geändert durch Vereinbarung¹ vom 19. 3./13., 17., 26. 5./9., 16., 18., 29. 6. 1971)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 2 Grundsatz²

Der Freistaat Bayern erfüllt die Baupflicht an Pfarrgebäuden grundsätzlich unter Berücksichtigung

1. der Wohnbedürfnisse der Gegenwart,
2. der für vergleichbare staatliche Dienstwohnungen allgemein geltenden Maßstäbe und
3. der wirtschaftlichen Vertretbarkeit.

§ 2 Inhalt der Leistungspflicht³

(1) Für den Inhalt der Leistungspflicht ist es ohne Bedeutung, in wessen Eigentum die Gebäude stehen und ob es sich um primäre oder subsidiäre Baupflicht handelt.

(2) Wenn im Einzelfall Bauverpflichtungen abgelöst sind oder die Baupflicht eingeschränkt ist, hat es dabei sein Bewenden. Soweit diese Richtlinien Verbesserungen in der Erfüllung der Baupflicht bringen, werden die entsprechenden Maßnahmen auch bei eingelegetem Widerspruch oder bei einem seitens des Berechtigten ausgesprochenen Verzicht zu Lasten der Staatskasse durchgeführt.

§ 3 Feststellung der Leistungsunfähigkeit⁴

Zur Darlegung der Leistungsunfähigkeit eines primär baupflichtigen kirchlichen Rechtsträgers wird die von der kirchlichen Oberbehörde vorgeprüfte Vorjahresrechnung vorgelegt. Wird der Nachweis vor dem 1. April verlangt, genügt in der Regel die Rechnung des vorletzten Jahres.

§ 4 Ausführung baulicher Maßnahmen⁵

(1) Die Planung und Durchführung der gesamten Baumaßnahmen obliegt dem Landbauamt. Dies gilt auch dann, wenn der Staat nur anteilig baupflichtig ist oder wenn im Zusammenhang mit staatlichen Baumaßnahmen Arbeiten durchgeführt werden, die nicht unter die Baupflicht fallen. Notwendige bauliche Maßnahmen sind mit tunlicher Beschleunigung unter Berücksichtigung ihrer Dringlichkeit durchzuführen. Besondere Anregungen und Wünsche kirchlicher Stellen hinsicht-

¹ Veröffentlicht im ABl. 1971 S. 303 ff. und staatlicherseits durch Bekanntmachung über die Änderung der Richtlinien für die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden (KMBI. 1963 S. 235) vom 15. 7. 1971 (KMBI. S. 916)

² Siehe Nr. 1 ff. VB-BaupfIR (abgedruckt unter B 1.2.2)

³ Vgl. Nr. 2.1 ff. VB-BaupfIR

⁴ Vgl. Nr. 3.1 VB-BaupfIR

⁵ Vgl. Nr. 4.1 ff. VB-BaupfIR

B 1.2.1 lich der Planung und Durchführung sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Soweit dadurch zusätzliche Kosten außerhalb der Baupflicht entstehen, hat diese die kirchliche Stelle zu tragen.

(2) Die staatlichen Behörden und die kirchlichen Stellen unterrichten sich gegenseitig in geeigneter Form rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen und übersenden die hierfür angefertigten Pläne. Ist ein bauamtlicher Kostenanschlag gefertigt, übersendet das Landbauamt dem Pfarramt eine Abschrift einschließlich etwaiger späterer Änderungen und teilt mit, in welcher Höhe die kirchliche Stelle voraussichtlich an den Gesamtkosten beteiligt ist. Ist an den Gesamtkosten einer Maßnahme eine kirchliche Stelle mit mehr als 10 000 DM beteiligt, erhebt der Staat eine anteilige Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Architekten. Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten hat sich die kirchliche Stelle rechtswirksam zur Übernahme der Kosten zu verpflichten.

(3) Für Maßnahmen einer kirchlichen Stelle, die nicht im Zusammenhang mit einer staatlichen Baumaßnahme durchgeführt werden, kann das Landbauamt im Einvernehmen mit der kirchlichen Stelle Planung und Durchführung übernehmen; Ziff. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) In Einzelfällen kann vereinbart werden, daß die Durchführung von Baumaßnahmen, deren Kosten der Staat trägt, einem von der kirchlichen Stelle beauftragten Architekten übertragen wird. Hierbei hat sich das Landbauamt das Recht vorzubehalten, binnen angemessener Frist gegen unsachgemäße Baumaßnahmen Einspruch zu erheben und die Rechnungen endgültig zu prüfen. Bleibt der Aufwand für die zu Lasten der Staatskasse durchgeführten Maßnahmen unter 10 000 DM, entfällt eine Beteiligung des Staates am Architektenhonorar.

§ 5 Baufallschätzung⁶

(1) Beim Wechsel des Stelleninhabers findet eine Baufallschätzung statt. Die kirchliche Oberbehörde teilt den Zeitpunkt des Stellenwechsels der Regierung mit, die das Landbauamt mit der Durchführung der Baufallschätzung beauftragt. Der Termin für die Baufallschätzung wird vom Landbauamt im Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgelegt, die Vertreter entsenden kann. Das Landbauamt lädt den abziehenden Stelleninhaber und, wenn möglich, den aufziehenden Stelleninhaber ein.

(2) Über die Baufallschätzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in die etwaige bauliche Schäden sowie die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen aufgenommen werden. Die Feststellung baulicher Schäden in der Niederschrift bedeutet keine Stellungnahme zu den rechtlichen Verpflichtungen des Staates. Die kirchliche Oberbehörde und das Pfarramt erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.⁷

(3) Auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde ist eine außerordentliche Baufallschätzung durchzuführen, wenn größere Schäden am Gebäude angezeigt werden.

⁶ Vgl. Nr. 5.1 VB-BaupflR

⁷ Wegen des Formblattes für die Niederschrift siehe Anlage (zu Nr. 3.1 VB-BaupflR)

§ 6 Hand- und Spanndienste^{8, 9}

B 1.2.1

(1) Soweit Verpflichtungen zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bestehen, werden sie grundsätzlich von der Kirchengemeinde durch Pauschalzahlung abgegolten. Vor Auftragserteilung ist jedoch dem Pfarramt Gelegenheit zu geben, binnen 2 Wochen einen verbindlichen Beschluß der örtlichen kirchlichen Stelle dahin herbeizuführen, daß die Dienste ganz oder teilweise durch Naturalleistung erbracht werden.

(2) Bei der Pauschalzahlung werden von der Kirchengemeinde 5% der Gesamtbaukosten übernommen.

§ 7 Vakante Pfarrstellen¹⁰

(1) Ist für eine Pfarrstelle kein Stelleninhaber ernannt und wird das Pfarrgebäude auch von keinem haupt- oder nebenamtlichen Verweser bewohnt, so wird während dieser Zeit das Pfarrgebäude lediglich in Dach und Fach einschließlich der Fenster, Türen und Fußböden unterhalten. Darüber hinaus trägt der Staat die Kosten der Beseitigung der unter die Baupflicht fallenden Schäden, die schon beim Abzug des letzten Stelleninhabers vorhanden gewesen und durch Baufallschätzung festgestellt worden sind.

(2) Bei derartigen Pfarrgebäuden erstreckt sich die Baupflicht ferner auf die Bereitstellung und Unterhaltung eines angemessenen Amtszimmers und eines geeigneten Raumes für die Registratur.

(3) Für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß das Gebäude unbewohnt ist, kommt der Staat nicht auf. Für ihre Behebung hat die kirchliche Stelle zu sorgen.

§ 8 Sondernutzung einzelner Räume¹¹

Schäden, die durch erhöhte Abnutzung entstanden sind, weil Räume vermietet oder überwiegend zur Abhaltung von Gemeindeveranstaltungen benutzt werden, werden nicht auf Staatskosten beseitigt. Für ihre Behebung hat die kirchliche Stelle zu sorgen. Im übrigen werden diese Räume wie Leerstehende unterhalten.

II. Besondere Vorschriften

§ 9 Wasserversorgung

(1) Ist eine Wasserversorgungsanlage vorhanden, wird das Gebäude angeschlossen, wenn der Anschluß wirtschaftlich vertretbar ist. Ist sowohl eine öffentliche als auch eine private Wasserleitung vorhanden, so ist in erster Linie an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.

(2) Mit dem Anschluß erlischt die Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung von eigenen Hauswasserversorgungsanlagen (Pumpbrunnen, elektrische Pumpaggregate usw.).

Vorhandene Brunnen, Brunnentröge und Pumpbrunnen werden entfernt, Schächte abgedeckt. Wird die bisherige Anlage auf Wunsch der kirchlichen Stelle

⁸ Vgl. Nr. 6.1 ff. VB-BaupflR

⁹ Fassung gemäß Vereinbarung vom 19. 3./13., 17., 26. 5./9., 16., 18., 29. 6. 1971, die am 1. 2. 1971 in Kraft trat.

¹⁰ Vgl. Nr. 7.1 ff. VB-BaupflR

¹¹ Vgl. Nr. 8.1 ff. VB-BaupflR

B 1.2.1 beibehalten, muß diese die Anlage unterhalten und sich verpflichten, den Staat von allen Ansprüchen freizustellen, die durch die Anlage entstehen sollten; die kirchliche Stelle hat auf Verlangen den Wert der Anlage zu ersetzen.

(3) Ist der Anschluß an eine Wasserleitung nicht möglich oder ist in absehbarer Zeit mit einer örtlichen Wasserleitung nicht zu rechnen, erstellt und unterhält der Staat an Stelle des vorhandenen Pumpbrunnens eine automatische Hauswasserversorgungsanlage.

§ 10 Abwässerbeseitigung

(1) Die zur Ableitung des Regenwassers sowie der Abwässer aus Küche, Bad und Abort je nach den örtlichen Verhältnissen benötigten Vorrichtungen schafft und unterhält der Staat.

(2) Das Pfarrgebäude wird an die Kanalisation angeschlossen, wenn es wirtschaftlich vertretbar ist. Die Anschlußkosten (= Aufwand vom Sammelkanal zum Gebäude) und den Anschlußbeitrag (= Umlage, die zur Finanzierung der Gesamtanlage erhoben wird) übernimmt der Staat.

§ 11 Spülklosette¹²

(1) Ist das Pfarrwohngebäude an eine ausreichende Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder ist eine geeignete Hauswasserversorgungsanlage vorhanden, werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, an Stelle der alten Anlagen Spülklosette auf Staatskosten eingebaut und unterhalten. Mit dem Einbau sind alle Verpflichtungen des Staates zur Unterhaltung der alten Anlagen erloschen. War bisher nur ein Trockenabort vorhanden, können auf Staatskosten zwei Spülaborte eingebaut und unterhalten werden, wenn sich die Wohnräume über mehrere Geschoße erstrecken.

(2) Nicht mehr benötigte Anlagen und Gebäudeteile für die bisherigen Trockenaborte werden beseitigt.

(3) Ein Handwaschbecken wird im Klosettraum oder im Vorraum auf Staatskosten nur dann angebracht, wenn sich in unmittelbar erreichbarer Nähe keine Waschgelegenheit befindet.

(4) Abortheizung wird auf Staatskosten grundsätzlich nicht geschaffen und unterhalten.

§ 12 Bäder¹³

(1) Ist das Pfarrwohngebäude an eine ausreichende Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder ist eine geeignete Hauswasserversorgungsanlage vorhanden, wird, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, auf Staatskosten ein Bad eingerichtet.

(2) Ein Bad wird auf Staatskosten erst dann eingerichtet, wenn ein bereits vorhandenes nicht mehr brauchbar ist.

(3) Die Kosten für Reparaturen, die bei bestimmungsgemäßer Benützung des Bades notwendig werden, sowie die Aufwendungen für eine im Rahmen dieser Benützung notwendig werdende Ersatzbeschaffung, mit Ausnahme der Kleinreparaturen (§ 22), trägt der Staat.

¹² Vgl. Nr. 11.1 ff. VB-BaupflR

¹³ Vgl. Nr. 12.1 ff. VB-BaupflR

§ 13 Elektrische Anlagen

B 1.2.1

(1) Die Einrichtung, Instandhaltung sowie die notwendigen Ergänzungen und Veränderungen der elektrischen Anlagen, bei Bedarf auch einer elektrischen Außenbeleuchtung, trägt der Staat.

(2) Die elektrischen Leitungen werden bei Um- und Erweiterungsbauten sofort, im übrigen bei einer notwendigen größeren Instandsetzung der elektrischen Anlage oder bei Putzarbeiten in den Räumen unter Putz verlegt.

(3) Die Beschaffung der Sicherungen, Beleuchtungskörper, Glühbirnen und elektrischen Geräte fällt nicht unter die Baupflicht. Die Kosten für Leitungen und Zubehör (Steckdosen, Schalter usw.), die auf Wunsch der kirchlichen Stelle zusätzlich verlegt werden, werden nicht auf die Staatskasse übernommen.

§ 14 Erneuerung von Fenstern

Für Amts-, Wohn- und Schlafräume sowie für Küche und Bad beschafft der Staat Verbund- oder Kastenfenster, für andere Räume nur, wenn sie frostgefährdet sind. Verbund- oder Kastenfenster werden in der Regel erst beschafft, wenn die vorhandenen einfachen Fenster unbrauchbar geworden sind. Sind Vorfenster unbrauchbar geworden, können vorhandene einfache Fenster zu Kastenfenstern ergänzt werden. Fensterläden, Rolläden usw. werden vom Staat nicht unterhalten, wenn sie ausdrücklich von der staatlichen Baupflicht ausgenommen sind oder wenn sie gegen den wirksamen Widerspruch des Baupflichtigen angebracht worden sind.

§ 15 Heizung^{14,15}

(1) Für nicht mehr brauchbare Kohleöfen, für die Baupflicht besteht, können auf Staatskosten auch Ölöfen beschafft werden, wenn die Kamin- und Zugverhältnisse den Anschluß eines Ölofens zulassen. Im Interesse einer möglichst pfleglichen Behandlung der Ölöfen beteiligt sich die kirchliche Stelle an den Kosten der Ersatzbeschaffung eines Ölofens oder eines Ölbrenners zur Hälfte, wenn die Ersatzbeschaffung des Ofens binnen 10 Jahren und die des Ölbrenners binnen 5 Jahren erforderlich wird. Die Unterhaltung im übrigen trägt der Staat.

(2) Bei einer Neuerrichtung von Pfarrwohngebäuden im Rahmen der Baupflicht übernimmt der Staat die Kosten für den Einbau einer Sammelheizung.

(3) Bei größeren Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen an Pfarrwohngebäuden im Rahmen der Baupflicht übernimmt der Staat die Kosten für den Einbau entweder einer zentralen Ölversorgungsanlage für die unter die Baupflicht fallenden Ölöfen oder einer Sammelheizung für die Räume, für die bisher Öfen unterhalten wurden oder zu unterhalten gewesen wären, sowie für den Flur, das Bad und die WCs.

Voraussetzung hierfür ist, daß die kirchlichen Stellen dies beantragen, die Pfarrstelle auf absehbare Zeit mit einem Stelleninhaber besetzt bleibt und der Einbau auch im übrigen wirtschaftlich vertretbar ist.

Die wirtschaftliche Vertretbarkeit für den Einbau einer Sammelheizung ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn die veranschlagten Gesamtkosten des Einbaues

¹⁴ Vgl. Nr. 15.1 ff. VB-BaupflR

¹⁵ Fassung gemäß Vereinbarung vom 19. 3./13., 17., 26. 5./9., 16., 18., 29. 6. 1971, die am 1. 1. 1971 in Kraft trat.

B 1.2.1

mehr als 30 000,- DM betragen oder bei veranschlagten Gesamtkosten bis zu 30 000,- DM die Kosten der baulichen Folgemaßnahmen die Kosten der Heizungsinstallation übersteigen.

Die kirchliche Stelle beteiligt sich am Einbau einer Sammelheizung mit 5000,- DM. Liegen die tatsächlichen Gesamtkosten des Einbaues über 30 000,- DM, so trägt die kirchliche Stelle zusätzlich den übersteigenden Betrag. Neubauten sind hierbei ausgenommen.

(4) Mit dem Einbau einer Sammelheizung übernimmt der Staat grundsätzlich auch die Kosten für die Einrichtung einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage für Küche und Bad. Ausgenommen bei Pfarrhausneuerrichtungen beteiligt sich die kirchliche Stelle hieran mit 1000,- DM.

(5) Für die vorschriftsmäßige Lagerung des Heizöls sorgt der Staat durch Aufstellung von einem oder mehreren Heizöllagerbehältern bis zu insgesamt 5000 l Fassungsvermögen; eine Baupflicht für Gebäude oder Gebäudeteile zur Lagerung von festem Brennmaterial erlischt damit.

(6) Der Staat unterhält die nach den vorstehenden Bestimmungen eingebauten Anlagen für zentrale Ölversorgung, Sammelheizung und zentrale Warmwasserversorgung im Umfange seiner Baupflicht. Die zusätzlich von den kirchlichen Stellen eingebauten und finanzierten Teilanlagen bleiben von der staatlichen Baupflicht ausgeschlossen. Vorhandene Anlagen werden in gleicher Weise unterhalten, soweit sie vorschriftsmäßig erstellt sind; die vorschriftsmäßige Erstellung ist von den kirchlichen Stellen auf eigene Kosten durch ein Gutachten nachzuweisen, sofern das Landbauamt dies für erforderlich hält. Die kirchlichen Stellen schließen auf ihre Kosten Wartungsverträge und übernehmen die kleinen Reparaturen einschließlich der regelmäßigen Entkalkung der zentralen Warmwasserversorgungsanlagen.

(7) Die in den Ziffern 3 und 4 genannten Beträge gelten für Februar 1970. Sie erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt mit dem Gesamtbaupreisindex für Wohngebäude (Kostenarten nach DIN 276) des Bayerischen Statistischen Landesamts. Dabei wird der Gesamtbaupreisindex zugrunde gelegt, der im Zeitpunkt der Kostenfestsetzung gilt.

(8) Für alle begonnenen Baumaßnahmen sowie für die Baumaßnahmen, für die hinsichtlich der Kostenaufteilung bereits anderweitige Vereinbarungen getroffen sind, gelten diese Bestimmungen erst nach der Fertigstellung der Maßnahmen.

(9) Der Einbau einer Sammelheizung gemäß Ziffer 3 scheidet grundsätzlich aus, wenn in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Baumaßnahmen eine zentrale Ölversorgungsanlage in das Pfarrwohngebäude eingebaut wurde.

(10) Die Aufstellung eines oder mehrerer Heizöllagerbehälter von insgesamt 5000 l Fassungsvermögen gemäß Ziffer 5 scheidet aus, wenn bereits eine Tankanlage von 4500 l vorhanden ist.

§ 16 Küchen

(1) Der Staat beschafft und unterhält einen Gas- oder Elektroherd mit drei Brennstellen und Backröhre und einen Kohleherd oder Kohlebeistellherd sowie ein Doppelspülbecken mittlerer Art und Güte.

(2) Die in Ziff. 1 genannten Gegenstände werden nicht beschafft, wenn vorhandene, im Eigentum der Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung befindliche, noch brauchbar sind.

§ 17 Waschküche

B 1.2.1

Der Staat unterhält den vorhandenen Waschküchenraum mit Wasserzuleitung und Bodenablauf. Bei Bedarf werden die zum Betrieb von Waschmaschinen und Wäscheschleudern notwendigen Anschlußvorrichtungen an die elektrische Stromversorgung auf Kosten des Staates ausgeführt. Als Einrichtung beschafft der Staat bei Bedarf einen Waschkessel.

§ 18 Kälteschutz und Entfeuchtung

Vorrichtungen, die zur Abhaltung der Kälte notwendig sind, wie Abschlußtüren, Windfänge usw. sowie Entfeuchtungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Staates.

§ 19 Sonstiges¹⁶

(1) Der Staat unterhält die Zufahrt und den Zugang zu den unter die Baupflicht fallenden Gebäuden.

(2) Der Staat beschafft und unterhält eine Teppichklopfstange und bei Bedarf eine Wasserentnahmestelle an der Außenwand des Pfarrhauses. Er unterhält im bisherigen Umfang vorhandene gemauerte Müllbehälter.

§ 20 Nebengebäude¹⁷

(1) Der Staat unterhält die für den Wohnbedarf des Stelleninhabers notwendigen Nebengebäude (z. B. Abstellraum, Waschhaus, Holzlege). Hiernach nicht mehr erforderliche Nebengebäude (z. B. Scheunen, Ställe) können auf Staatskosten abgebrochen werden, wenn nicht die kirchliche Stelle die Baupflicht übernimmt. Für eine Ergänzung der Einfriedung, die dadurch erforderlich wird, sorgt der Staat.

(2) Soweit ein objektives dienstliches Bedürfnis im Einzelfall anerkannt ist, erstellt und unterhält der Staat einen Unterstellraum für einen Personenkraftwagen.

§ 21¹⁸

Der Staat unterhält die vorhandenen und erforderlichen Einfriedungen.

III. Obliegenheiten der kirchlichen Stellen

§ 22 Betriebsaufwendungen und Kleinreparaturen¹⁹

(1) Der kirchlichen Stelle obliegen die mit der Benutzung des Gebäudes zusammenhängenden wiederkehrenden Geldleistungen und Maßnahmen (Betriebsaufwendungen) sowie Kleinreparaturen.

(2) Zu den Betriebsaufwendungen gehören insbesondere die Entrichtung der öffentlichen Abgaben, laufende Gebühren,

¹⁶ Vgl. Nr. 19.1 ff. VB-BaupfR

¹⁷ Vgl. Nr. 20.1 ff. VB-BaupfR

¹⁸ Vgl. Nr. 21.1 ff. VB-BaupfR

¹⁹ Vgl. Nr. 22.1 ff. VB-BaupfR

- B 1.2.1** Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch, Zählermieten, geeignete Verhinderung von Frostschäden an Wasserleitungen und sanitären Einrichtungen, Reinigung der Geruchsverschlüsse an Spültischen, Waschbecken, Ausgußbecken und dgl.,
jährliche Entkalkung des Badeofens und des Warmwasserbereiters, Leerung der Aborte, Faulgruben, Hauskläranlagen,
Reinigung der Dolen und Schächte, soweit dies ohne technische Hilfe möglich ist, Reinigung der Dachrinnen,
sachgemäße Reinigung und Pflege der Fußböden und Treppen,
Entfernung des eingewehten Schnees im Dachraum,
Ungezieferbekämpfung (ausgenommen Messingkäfer und Schädlingbefall, der die Gebäudesubstanz gefährdet).
- (3) Zu den Kleinreparaturen gehören insbesondere
das Ausbessern und Erneuern der Tapeten,
der Kalk- und Leimfarbanstriche an Decken und Wänden und kleinere Putzschäden im Innern des Hauses,
der Dichtungen an Wasserhähnen,
Beseitigung von Verstopfungen in Abwasserleitungen innerhalb des Hauses mit Ausnahme der Hauptfallstränge,
regelmäßige Reinigung und Ausbesserung von kleineren Schäden an Herden, Öfen, Ölofenbrennern, Badeöfen, Warmwasserbereitern und Waschkesseln, jedoch ohne die Erneuerung der Ausmauerung,
Instandhaltung und Erneuerung der Gurten, Rollen, Schnüre an Rolläden und Jalousien,
Befestigung von losen Beschlagteilen in nicht schadhaftem Holz an Fenstern und Klappläden,
Reinigen und Schmieren der Beschlagteile bei Türen und Toren, Ersatz und Mehrfertigung der Schlüssel, kleinere Ausbesserungen der Schlösser, Abänderung wegen Schlüsselverlustes, Befestigung loser Beschlagteile in nicht schadhaftem Holz.

§ 23 Verkehrssicherung, pflegliche Behandlung, Hausordnung

- (1) Dem Stelleninhaber obliegen die Reinigung der Gehwege und des Hofraums, die Schneebeseitigung, das Streuen bei Schneeglätte und Glatteis, die Beleuchtung des Zugangs zum Pfarrhaus und der Treppen und Flure sowie ähnliche Maßnahmen und die vorläufige Verkehrssicherung.
- (2) Der Stelleninhaber, seine Angehörigen, Bediensteten und Beauftragten haben das Gebäude und die Einrichtung pfleglich zu behandeln.

§ 24 Anzeigepflicht

- (1) Der Stelleninhaber ist verpflichtet, Schäden, an deren Beseitigung der Staat beteiligt ist, dem Landbauamt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Dasselbe gilt, wenn eine Vorkehrung zum Schutz des Gebäudes oder der Einrichtungen gegen einen drohenden Schaden erforderlich wird.

(Abl. 1971 S. 303 ff.)

Besondere Leistungen des Staates, die gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung unberührt bleiben

(Auszug)

Lfd. Nr.	Pfarrgebäude in Gemeinde ¹	Landkreis ¹	auf Grund der staatlichen Baupflicht werden folgende besondere Leistungen erbracht:
----------	---------------------------------------	------------------------	---

I. Regierungsbezirk Oberbayern

1	Aichach	Aichach	Brandversicherung
3	Gallenbach	Aichach	Brandversicherung
4	Hollenbach	Aichach	Brandversicherung
5	Inchenhofen	Aichach	Brandversicherung
6	Kühbach	Aichach	Brandversicherung
7	Oberbernbach	Aichach	Brandversicherung
8	Oberwittelsbach	Aichach	Brandversicherung
9	Schiltberg	Aichach	Brandversicherung
10	Todtenweis	Aichach	Brandversicherung
16	Benediktbeuern	Bad Tölz	Wassergeld Brandversicherung Blitzableiterprüfung
17	Klösterl-Walchensee	Bad Tölz	Grundsteuer Brandversicherung Blitzableiterprüfung
38	Steindorf	Fürstenfeldbruck	Brandversicherung
39	Eschenlohe	Garmisch-Partenkirchen	Kaminkehrergebühren Wassergeld Brandversicherung Blitzableiterprüfung
55	Beuerbach	Landsberg/Lech	Brandversicherung Blitzableiterprüfung

B 1.2.1	56	Dießen	Landsberg/Lech	Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	57	Egling	Landsberg/Lech	Wassergeld Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	58	Holzhausen	Landsberg/Lech	Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	59	Kaufering	Landsberg/Lech	Kaminkehrergebühren Wassergeld Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	60	Landsberg	Landsberg/Lech	Kaminkehrergebühren Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	61	Petzenhausen	Landsberg/Lech	Brandversicherung
	62	Prittriching	Landsberg/Lech	Kaminkehrergebühren Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	63	Scheuring	Landsberg/Lech	Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	64	Schwifting	Landsberg/Lech	Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	65	Stadl-Pflugdorf	Landsberg/Lech	Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	66	Stoffen	Landsberg/Lech	Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	67	Utting	Landsberg/Lech	Kaminkehrergebühren Wassergeld Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	68	Walleshhausen	Landsberg/Lech	Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	69	Weil	Landsberg/Lech	Kaminkehrergebühren Brandversicherung
	106	Apfeldorf	Schongau	Brandversicherung Blitzableiterprüfung

			B 1.2.1
109	Epfach	Schongau	Brandversicherung Blitzableiterprüfung
110	Hohenfurch	Schongau	Wassergeld Brandversicherung Blitzableiterprüfung
113	Prem	Schongau	Brandversicherung Blitzableiterprüfung
115	Steingaden	Schongau	Brandversicherung Blitzableiterprüfung
117	Berg im Gau	Schrobenhausen	Brandversicherung
118	Edelshausen	Schrobenhausen	Brandversicherung
119	Hohenwart-Klosterberg (Hs. Nr. 17)	Schrobenhausen	Brandversicherung
120	Oberlauterbach	Schrobenhausen	Brandversicherung
121	Erling	Starnberg	Brandversicherung
145	Eberfing	Weilheim	Kaminkehrergebühren Brandversicherung Blitzableiterprüfung
146	Forst	Weilheim	Kaminkehrergebühren Wassergeld Brandversicherung Blitzableiterprüfung
147	Habach	Weilheim	Kaminkehrergebühren Wassergeld Brandversicherung Blitzableiterprüfung
148	Haunshofen	Weilheim	Kaminkehrergebühren Wassergeld Brandversicherung Blitzableiterprüfung
149	Huglfing	Weilheim	Kaminkehrergebühren
150	Iffeldorf	Weilheim	Kaminkehrergebühren Brandversicherung Blitzableiterprüfung
151	Peißenberg	Weilheim	Kaminkehrergebühren Brandversicherung Blitzableiterprüfung

B 1.2.1	152	Polling	Weilheim	Kaminkehrergebühren Wassergeld Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	153	Raisting	Weilheim	Kaminkehrergebühren Wassergeld Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	154	Seehausen	Weilheim	Kaminkehrergebühren Wassergeld Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	155	Seeshaupt	Weilheim	Kaminkehrergebühren Wassergeld Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	156	Sindelsdorf	Weilheim	Kaminkehrergebühren Wassergeld Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	157	Spatzenhausen	Weilheim	Kaminkehrergebühren Wassergeld Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	158	Weilheim, Maria Himmelfahrt	Weilheim	Kaminkehrergebühren Wassergeld Brandversicherung Blitzableiterprüfung
	159	Weilheim, St. Pölten	Weilheim	Wassergeld Brandversicherung Kaminkehrergebühren Blitzableiterprüfung
	160	Wessobrunn	Weilheim	Kaminkehrergebühren Brandversicherung Blitzableiterprüfung

V. Regierungsbezirk Mittelfranken

7	Halsbach	Feuchtwangen	Tüncharbeiten
---	----------	--------------	---------------

VII. Regierungsbezirk Schwaben

B 1.2.1

1	Augsburg, St. Pankratius		Wassergeld Brandversicherung Kanalbenützung Straßenreinigung
2	Altenberg	Dillingen	Grundsteuer
3	Unterliezheim	Dillingen	Grundsteuer
4	Berg	Donauwörth	½ der Wasserzins- grundgebühr Brandversicherung
5	Kaisheim	Donauwörth	Wassergeld Grundsteuer
6	Merching	Friedberg	Brandversicherung
7	Mering	Friedberg	Brandversicherung
8	Mering, Benefiziatengebäude	Friedberg	Brandversicherung
9	Schmiechen	Friedberg	Brandversicherung
10	Limbach	Günzburg	Wassergeld
11	Irsee	Kaufbeuren	Brandversicherung
12	Lenzfried	Kempten	Grundsteuer Kanalbenützung
13	St. Lorenz	Kempten	Wassergeld
14	Ursberg	Krumbach	Grundsteuer
15	Bayerdilling	Neuburg	Brandversicherung
16	Gempfung	Neuburg	Brandversicherung
17	Ried	Neuburg	Brandversicherung

B 1.2.1

Anlage 3

Verzeichnis der Pfarrgebäude, bei denen der Staat gem. § 20 Abs. 2 der
Baupflichtrichtlinien eine Garage erstellt und unterhält

(Auszug)

III. Diözese Augsburg

Lfd. Nr.	Gemeinde ¹	Landkreis ¹
	Pfarrgebäude in	
1	Aichach	Aichach
2	Aindling	Aichach
3	Hollenbach b. Aichach	Aichach
4	Inchenhofen	Aichach
5	Schiltberg	Aichach
6	Todtenweis	Aichach
7	Benediktbeuern	Bad Tölz
8	Walchensee-Klösterl	Bad Tölz
9	Altenberg	Dillingen/Donau
10	Unterliezheim	Dillingen/Donau
11	Dürrwangen	Dinkelsbühl
12	Halsbach	Dinkelsbühl
13	Berg bei Donauwörth	Donauwörth
14	Kaisheim	Donauwörth
15	Merching	Friedberg
16	Mering	Friedberg
17	Schmiechen	Friedberg
18	Steindorf	Fürstenfeldbruck
19	Eschenlohe	Garmisch-Partenkirchen
20	Deubach	Günzburg
21	Wettenhausen	Günzburg
22	Irsee	Kaufbeuren
23	Lenzfried	Kempten
24	Ursberg	Krumbach
25	Dießen	Landsberg
26	Egling	Landsberg
27	Hurlach	Landsberg
28	Kaufering	Landsberg
29	Landsberg-Maria Himmelfahrt	Landsberg
30	Prittriching	Landsberg
31	Scheuring	Landsberg
32	Stadl-Pflugdorf	Landsberg

¹ Änderungen im Bestand der Gemeinden und ihrer Zugehörigkeit zu den Landkreisen, die infolge der Gebietsänderung eingetreten sind, wurden nicht berücksichtigt.

33	Stoffen	Landsberg
34	Utting	Landsberg
35	Walleshausen	Landsberg
36	Weil	Landsberg
37	Lindau	Landsberg
38	Bayerdilling	Neuburg/Donau
39	Neuburg-St. Peter	Neuburg/Donau
40	Ried	Neuburg/Donau
41	Thierhaupten	Neuburg/Donau
42	Oberelchingen	Neu-Ulm
43	Roggenburg	Neu-Ulm
44	Apfeldorf	Schongau
45	Hohenfurch	Schongau
46	Steingaden	Schongau
47	Berg im Gau	Schrobenhausen
48	Edelshausen	Schrobenhausen
49	Hohenwart	Schrobenhausen
50	Oberlauterbach	Schrobenhausen
51	Schrobenhausen	Schrobenhausen
52	Eberfing	Weilheim
53	Forst	Weilheim
54	Habach	Weilheim
55	Huglfing	Weilheim
56	Iffeldorf	Weilheim
57	Peißenberg	Weilheim
58	Polling	Weilheim
59	Raisting	Weilheim
60	Seehausen	Weilheim
61	Seeshaupt	Weilheim
62	Sindelsdorf	Weilheim
63	Wessobrunn	Weilheim
64	Weilheim-Maria Himmelfahrt	Weilheim
65	Weilheim-St. Pölten	Weilheim

B 1.2.1